

Bern, 4. Juli 2024

Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern



recht@bk.admin.ch

Vernehmlassung zur Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Rossi, Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen:

Die SP Schweiz begrüsst die vorliegende Verordnung. Das Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG) hat eine wichtige Basis für die Digitalisierung der Schweizer Verwaltung geschaffen. Artikel 17 und die vorliegende Verordnung schliessen eine Lücke bei der Förderung von Digitalisierungsprojekten ausserhalb der Bundesverwaltung und ermöglichen es, eine breitere Wirkung für Wirtschaft und Gesellschaft zu erzielen. Die Anschubfinanzierung ist hierbei ein wichtiger Schritt, nichtsdestotrotz würden wir nachfolgend gerne einige Änderungsvorschläge zur Verordnung anbringen:

In Art. 2 Abs. 1 litt. b Ziffer 2 wird die Gleichstellung der Geschlechter als möglicher Mehrwehrt für die Gesellschaft erwähnt. Wir schlagen vor, auch weitere Dimensionen von Ungleichheit (z.B. soziale) bzw. Diskriminierung berücksichtigt werden.

Art. 3 Abs. 1 führt sodann eine Schwelle von 50 Prozent Eigenfinanzierung vor, welche zivilgesellschaftliche bzw. gemeinnützige gegenüber kommerziellen Projekten benachteiligen würde. Dies insbesondere deshalb, da gemeinnützige Projekte (d.h. von hohem öffentlichem Interesse) sich oft nicht über den Markt finanzieren lassen. Hier wäre somit nach Ansicht der SP Schweiz eine Ausnahmegestaltung für zivilgesellschaftliche bzw. gemeinnützige Projekte vorzusehen. Dasselbe gilt für Art. 4, welcher festlegt, dass die Finanzhilfen höchstens für vier Jahre gewährt werden. Gemeinnützige und Open-Source-Projekte haben nach Initialförderung oft Schwierigkeiten, weitere Mittel zu gewinnen. Dies hat u.a. damit zu tun, dass Stiftungen bevorzugt gänzlich neue Projekte fördern. Dies schafft falsche Anreize in der Förderlandschaft und widerspricht einer Nachhaltigkeits- und oft auch Wirkungsorientierung. Der Bund könnte im Sinne der Subsidiarität diese Lücke füllen, indem er sich die Möglichkeit vorbehält, einzelne Projekte nach vier Jahren weiter zu fördern. Das ist auch bei Art. 8 im Bezug auf die Gewährung von Finanzhilfen zu berücksichtigen: Für zivilgesellschaftliche Organisationen mit kleinem Budget kann die nur teilweise Gewährung von Finanzhilfen wegen ihrer tiefen Eigenmittelquote bedeuten, dass sie ein Projekt nicht umsetzen können. (Art. 8).

Auch sollte der Gesuchsinhalt nach Art. 5 unserer Ansicht nach ergänzt werden: Aus Gründen der Transparenz und zur Vorbeugung von potenziellen Interessenkonflikten schlagen wir vor, dass allfällige Interessenbindungen oder Beziehungen zu Jurymitgliedern im Gesuch anzugeben sind.

Wir erachten die Zusammensetzung der Jury nach Art. 9 ff. als zentral für die Glaubwürdigkeit des gesamten Unterfangens. Der Bund und Externe sollen im gleichen Umfang repräsentiert sein. Eine Jury, die aus drei Departementsvertreter:innen und keinen Fachexpert:innen besteht, ist mit der aktuellen Formulierung möglich, wäre aber keinesfalls zielführend. Bei der Wahl der externen Expert:innen muss die Vertretung der Zivilgesellschaft, der Wirtschaft und der Wissenschaft sichergestellt sein (je mindestens eine Person). Weiter müssen Interessenbindungen der Fachjurymitglieder offengelegt werden. Weiter ist ein Frauenanteil von 50 Prozent, auf der

1

internen wie der externen Seite der Jury, zwingend festzuhalten. Schliesslich sollte im Geschäftsreglement nach Art. 11 angegeben werden, wie mit Interessenkonflikten umgegangen wird.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Jessica Gauch
Politische Fachreferentin